

Leistungs-, Qualitäts- und Entgeltvereinbarung für ambulante Erziehungs- und Eingliederungshilfen nach § 27, § 35a und § 41 SGB VIII

Der öffentliche Jugendhilfeträger

Stadtjugendamt Erlangen

und der Leistungsträger

Anbietername

Adresse

vertreten durch ...

schließen eine Vereinbarung über Leistungen, Qualität und die Höhe der Kosten gemäß § 77 SGB VIII für die ambulanten Erziehungs- und Eingliederungshilfen ab.

1. Rechtsgrundlagen der vereinbarten ambulanten Leistungen

- § 27 Abs. 2 SGB VIII u.a. ambulante Krisenhilfen und Klärungsgespräche
- § 27 i. V. m. § 31 SGB VIII Sozialpädagogische Familienhilfe (SPFH)
- § 27, § 35a oder § 41 i. V. m. § 30 SGB VIII Erziehungsbeistandschaft
- § 27, § 35a oder § 41 i. V. m. § 35 SGB VIII Intensiv sozialpädagogische Einzelbetreuung (ISE)
- § 77 SGB VIII Vereinbarung über Kostenübernahme und Qualitätsentwicklung bei ambulanten Leistungen

2. Bestandteile dieser Vereinbarung sind

- die Qualitätsbeschreibung, Stand Oktober 2023 (Anlage 1),
- eine Leistungsbeschreibung des Anbieters für ambulante Hilfe,
Wenn bisher schon eine Vereinbarung mit dem Stadtjugendamt Erlangen bestand, kann die Leistungsbeschreibung vom Anbieter bis zum 31.12.2023 nachgereicht werden.
- die Kostenkalkulation des Fachleistungsstundensatzes, Stand Oktober 2023 (Anlage 2),
- die Vereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrages nach § 8 a SGB VIII (Anlage 3),
- die Datenschutzhinweise, jeweils für Träger oder Partnerschaften (Anlagen 4 und 5),
- die Regelung zum Schutz von Sozialdaten (Anlage 6),

- das Partizipationskonzept des Trägers (Anlage 7).
Das Konzept kann mit einer Frist bis zum 31.07.2024 vom Anbieter nachgereicht werden.
- das Sicherheitskonzept für die Durchführung von erlebnispädagogischen Projekten, Stand November 2023 (Anlage 8)

Die vorliegende Vereinbarung orientiert sich inhaltlich an den fachlichen Empfehlungen des bayerischen Landesjugendamtes zur Sozialpädagogischen Familienhilfe und zur Erziehungsbeistandschaft

<https://www.blja.bayern.de/service/bibliothek/fachliche-empfehlungen/index.php>

3. Leistung und Qualität

Der Anbieter verpflichtet sich, die vereinbarten Leistungen bedarfsgerecht im vereinbarten Umfang und in der vereinbarten Qualität zu erbringen.

Wesentliche Abweichungen, die die Form und den Inhalt der Leistungserbringung betreffen, sind dem öffentlichen Jugendhilfeträger unverzüglich mitzuteilen.

4. Vergütung des Personals

Der Anbieter verpflichtet sich, die Leistungen des eingesetzten Personals in Anlehnung an für den Bereich der Sozial- und Erziehungsdienste bestehende Tarifwerke zu vergüten.

5. Leistungsentgelt (Fachleistungsstunde)

Für die in der Anlage beschriebenen Leistungen - gemäß Leistungs- und Qualitätsbeschreibung und Kalkulation des Fachleistungsstunden-Satzes - werden folgende Kosten für eine Fachleistungsstunde vereinbart:

Ab 01.08.2023 beträgt der aktuelle Fachleistungsstundensatz rückwirkend 88,50€

Ab 01.03.2024 beträgt der Fachleistungsstundensatz 93,40€

Die Fachleistungsstundensätze beinhaltet den einmaligen Inflationsausgleich. Zukünftige tarifliche Erhöhungen im Sozial- und Erziehungsdienst werden analog der aktuell in Bayern geltenden Anlagen F und G der Rahmenvereinbarung nach §§ 78a SGB VIII analog berücksichtigt (dynamische Anpassung).

6. Bestandteile und Umfang der abrechnungsfähigen Fachleistungsstunde

6.1 Direkte und indirekte Tätigkeiten

Die Fachleistungsstunde umfasst 60 Minuten und ist unmittelbar am Klienten zu leisten.

Die im Hilfefall geleisteten Stunden sind in Rechnung zu stellen, wobei die im Hilfeplan vereinbarten Stunden als Obergrenze zu betrachten sind. Die in Rechnung gestellten Stunden sind pro Fall zu dokumentieren. Die Dokumentation wird dem Jugendamt mit der Rechnungstellung übersandt.

Mit dem Fachleistungsstundensatz sind sämtliche Kosten für die Bereitstellung von Infrastruktur und Administration durch den Leistungserbringer, sog. „off-Klient-Zeiten“ (wie z.B. Konzeptentwicklung, Teambesprechungen, Dokumentation, Erstellung von Berichten, Fahrtkosten, Wegezeiten, Verwaltungskosten, Miete, etc.) und insbesondere sog. „On-Klient-Zeiten“ (Leistungen, die direkt am oder für den Klienten erbracht werden, z.B. ausführliches Beratungsgespräch mit dem Lehrer über das Kind) abgegolten (sog. Nürnberger Fachleistungsstundenmodell“).

6.2 Fehlbesuche/Ausfallzeiten

In Fällen, in denen vom Klienten zu vertretenden Gründen (z.B. gravierende Unpünktlichkeit, Termin wird nicht eingehalten, Wohnungstüre wird nicht geöffnet) Betreuungstermine nicht stattfinden und keine anderweitigen Anschlusstermine seitens des Anbieters wahr- bzw. vorgenommen werden können, kann die "Ausfallzeit" mit einer regulären Fachleistungsstunde in Rechnung gestellt werden. Die Regelung hinsichtlich der Mitteilung von (wiederholt) ausgefallenen Betreuungsterminen im Rahmen der Hilfeplanung bleibt davon unberührt.

6.3 Nicht abrechnungsfähige Tätigkeiten

Ausfallzeiten, verursacht durch den Leistungsanbieter, sind nicht abrechnungsfähig. Ebenfalls nicht separat über die Fachleistungsstunde abrechnungsfähig sind sogenannte Akquisitionsgespräche, also Gespräche des Leistungsträgers mit dem Jugendamt zur Einschätzung der Fallübernahme, sowie das Kennenlerngespräch mit dem jungen Menschen und der Familie.

6.4 Erstattung zusätzlicher Kosten

Kosten für größere Freizeitmaßnahmen oder die Durchführung anderer besonderer Maßnahmen werden nur erstattet, wenn es hierfür eine Zusatzvereinbarung gibt. Die Kosten und ggf. das Konzept sind vorab gegenüber der fallzuständigen ASD/BSD-Fachkraft anzuzeigen und mit der wirtschaftlichen Jugendhilfe zu klären.

7. Vereinbarungen zur fallbezogenen Zusammenarbeit

Die Vereinbarungen sind in der Qualitätsbeschreibung (Anlage 1) dargelegt.

8. Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII)

gemäß Vereinbarung Anlage 3

9. Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen (§ 72a SGB VIII)

Die Fachkräfte weisen ihre persönliche Eignung nach § 72a SGB VIII durch Vorlage ihres erweiterten Führungszeugnisses in regelmäßigen Abständen (5 Jahre) bei ihrem Träger nach. Die Verantwortung hierfür liegt beim Träger.

Die Fachkräfte, die im Rahmen eingetragener Partnerschaften arbeiten, legen ihr Führungszeugnis in regelmäßigen Abständen (5 Jahre) direkt dem Stadtjugendamt Erlangen vor.

10. Datenschutz

s. Qualitätsvereinbarung (Anlage 1), Datenschutzhinweise, jeweils für Träger oder Partnerschaften (Anlagen 4 und 5) und Schutz von Sozialdaten (Anlage 6)

11. Umgang mit Konflikten

Werden Teile der Vereinbarung aus Sicht einer Vereinbarungspartei nicht eingehalten, sucht sie aktiv das Gespräch mit der anderen Vereinbarungspartei.

Um eine verwaltungsrechtliche Auseinandersetzung zu vermeiden, verpflichten sich die Vereinbarungspartner, auftretende Konflikte möglichst einvernehmlich zu lösen.

12. Laufzeit

Die Vereinbarung gilt rückwirkend zum 01.08.2023 und ist zeitlich nicht begrenzt.

Unter Angabe von Gründen kann das Vertragsverhältnis durch eine der Vereinbarungsparteien vier Wochen vor Ende eines Quartals zum Quartalsende gekündigt werden.

Die Kündigung bedarf der Schriftform. Das Recht zur fristlosen Kündigung bleibt von dieser Regelung unberührt.

13. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder nichtig sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht.

Die Vereinbarungspartner verpflichten sich anstelle einer unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende Regelung zu treffen.

Erlangen, den _____, den _____

Unterschrift
Abteilungsleitung Sozialdienst

Unterschrift
Vertreter*in des Anbieters